

als Auditores beygewohnt haben müßten, beschieden werden mögen. Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden am 3. Juny 1776.

Hans Gotthelf von Globig.

Johann Heinrich Heyder, S.

II. Die Soldaten-Trauungen, und was dem anhängig, betr. d. d. Schloß
Ortenburg zu Budislin den 16. Aug. 1776.

Des Durchlauchtigsten Kurfürstens zu Sachsen bestallter Amtshauptmann Budislin. Kreises im Marggrafthum Oberlausitz, auch Appellations-Rath,
Ich Johann Wilhelm Traugott von Schönberg, auf Collm, Enbiethe den Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlledlen, Gestrengen und Besten, auch Edlen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prälaten, denen von der Ritter- und Landschaft besagten Marggrafthums Oberlausitz, sowol auch den Ehrbaren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte daselbst, nicht weniger den Ehrwürdigen und Wohlgelehrten verordneten Pfarrern und Predigern in diesem Marggrafthum, meine willig und freundliche Dienste, auch günstig und geneigte Willfahung, und gebe den Herren, Denenselben und Euch, hierdurch zu vernehmen: Wasmaßen verschiedene Beschwerden vorgekommen, daß theils Pfarrer in Städten und aufm Lande, bey den Soldaten-Trauungen, denen deshalb ins Land erlassenen Oberamts-Patenten gebührend nicht nachgegangen sind, und in dem Wahn gestanden haben: als sey die bloße Production des Lizenz-Scheins von dem Regiments-Commendanten, zu Vollziehung der Trauung, hinlänglich, ohne eines Aufgebotes, Untersuchung der Ledigkeit, Unverwandtschaft derer Copulandorum, oder derselben Aeltern Einwilligung zu bedürfen; Ihro Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, mein gnädigster Herr, Sich dannenhero veranlaßt gesehen, unterm 13. July d. J. an Dero Oberamt anhero gemessenst zu rescribiren: daß solches die Oberamts-Patente vom 20. Nov. 1713. und 30. Jul. 1734. erneuern, und dabey, daß durch die, wegen der Soldaten-Trauungen unterm 11. April 1693; 5. April 1709; 19. Juny 1739; und 27. Febr. 1744. erlassene Generalien, dasjenige, was nach den Kirchengesetzen, wegen der Proclamation und sonst bey den Trauungen erforderlich, keineswegs aufgehoben, noch davon in Ansehung der Soldaten, eine Ausnahme gemacht worden, bekannt machen solle. Wann nun diesem gnädigsten Befehle in Pflicht verbundensten Gehorsam nachzukommen ist; Als will im Namen Höchstgedachter Ihro Kurfürstl. Durchl. und in dermalen aufhabender Oberamts-Verwaltung, Ich, nicht allein die Oberamts-Patente vom 20. Nov. 1713. und 30. Jul. 1734. des Inhalts:

Hier werden die mentionirten Oberamts-Patente —
samt den Extracten aus den ehelin der Soldaten-Trauungen halber, erlassenen Oberamts-Patenten:

Hier werden diese Extracte aus den Oberamts-Patenten vom 11. April 1693; 9. April 1709; 19. Juny 1739. und 27. Febr. 1744. wörtlich eingerückt mitgetheilet,

hierdurch erneuert und eingeschärft, sondern auch den Herren, Denenselben und Euch, sammt den Pfarrern und Predigern in Städten und auf dem Lande, hierdurch be-

kannt